

# Das türkische Hochschulgesetz und die Forschungsfreiheit als Voraussetzung akademischer Freiheit

## Einige rechtliche Probleme

von Prof. Dr. Ahmet Mumcu, Eskişehir/Türkei und  
Dr. Christian Rumpf, Heidelberg<sup>1</sup>

Die Verfasser zeichnen zunächst die Entwicklung der akademischen Freiheit in der Türkei seit dem Mittelalter nach und befassen sich danach detailliert mit den Einschränkungen der akademischen Freiheit durch das Verfassungs- und Gesetzesrecht.

Beiträge zur Hochschulforschung 1/2 - 19902

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Ahmet Mumcu ist Professor für Rechtsgeschichte an der Anadolu Universität in Eskişehir. Zuvor hatte er einen Lehrstuhl an der juristischen Fakultät der Universität Ankara inne und war einige Zeit Kulturberater der Großen Nationalversammlung der Türkei. Er hat sich häufig als Stipendiat der Alexander-von-Humboldt-Stiftung in Deutschland aufgehalten. Der Beitrag beruht auf einem von ihm auf Deutsch gehaltenen Vortrag und wurde von Dr. Christian Rumpf, Rechtsanwalt und Türkei-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, überarbeitet.

## 1 Die akademische Freiheit

Der akademischen Freiheit kommt in einer demokratischen Ordnung, in der die Grundrechte und Grundfreiheiten geschützt und in die Praxis umgesetzt werden, eine besondere Stellung zu. Oberflächlich betrachtet könnte man meinen, daß die akademische Freiheit von der Meinungsfreiheit kaum zu unterscheiden sei. Die Meinungsfreiheit ist indessen eines der allgemeinen Freiheitsrechte, das alle Bürger eines demokratischen Rechtsstaats genießen. Der Gebrauch dieses Freiheitsrechts ist - im Rahmen der durch Verfassungsrecht gezogenen Grenzen - allein dem Ermessen des Bürgers überlassen. Der Bürger ist frei, seine Meinung bezüglich irgendeines Gegenstandes zu äußern oder auf eine Äußerung zu verzichten. Hiervon unterscheidet sich die akademische Freiheit. Der Akademiker ist zur - gegebenenfalls schriftlichen - Äußerung seiner im Rahmen seines Tätigkeitsfeldes gebildeten Meinung berufen. Er kann also nicht ohne weiteres auf die Äußerung seiner Meinung verzichten, wenn er auch nicht dazu gezwungen werden kann. Er muß seine Meinung auch äußern dürfen, weil sonst seine Funktion bzw. die Funktion der akademischen Freiheit in einer demokratischen Gesellschaftsordnung verfehlt ist. Wenn ein Akademiker sich über seine Forschungsergebnisse nicht äußern darf, sinkt das geistige Gesellschaftsleben gegen Null. Die Gesellschaft ist darauf angewiesen, daß der Akademiker in Forschung und Lehre sein Gedankengut äußert, dessen Inhalt er für wahr hält, weil es auf wissenschaftlichen Forschungen beruht. Die Wissenschaft deckt den Bedarf der Gesellschaft an Wahrheit. Die Wissenschaft ist es, die die Wahrheit an die Gesellschaft weitervermittelt. Ein Wissenschaftler, der daran gehindert wird, die Wahrheit zu sagen oder gezwungen wird, sie zu verdecken, betreibt keine Wissenschaft. Die Wissenschaft ist wie eine dauerhaft brennende Fackel, die der Gesellschaft ihren Weg weist. In einem demokratischen Staat wird daher die Freiheit der Wissenschaft, die akademische Freiheit, sorgfältig geschützt und gepflegt.

Es würde zu weit führen, wollte ich an dieser Stelle die geschichtliche Entwicklung der akademischen Freiheit akribisch nachzeichnen oder das rechtliche Wesen dieser Freiheit in aller Breite untersuchen.<sup>1</sup> Der thematischen Begrenzung des Gegenstandes dieses Beitrages zuliebe erlaube ich mir zudem folgende Differenzierung des Inhalts der akademischen Freiheit, die sich in drei "Unterfreiheiten" unterteilen läßt:

---

<sup>1</sup> Zur akademischen Freiheit aus verfassungsrechtlicher Sicht vgl. die hervorragende Arbeit von Hailbronner, 1979.

- Die Freiheit der Forschung
- die Freiheit der Lehre
- die Freiheit des Studiums.

Die Freiheit der Forschung gilt hin und wieder als wichtigstes Element der akademischen Freiheit. Denn die Forschungsfreiheit, die die Forschung von ihrem Beginn bis zur Feststellung der Ergebnisse umfaßt, ist Voraussetzung für die beiden anderen "Unterfreiheiten". Das durch die Lehre zugunsten der Bildung zu vermittelnde Wissen wurzelt in erster Linie in der Forschungstätigkeit des Akademikers. Ohne freie Forschung ist akademische Freiheit undenkbar. Wenn also in diesem Beitrag von akademischer Freiheit die Rede ist, wird es vor allem um die Forschungsfreiheit gehen.

Ort der Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium sind in erster Linie die Universitäten bzw. ist - in ihrem allgemeinen Begriff - die Universität. Die akademische Freiheit ist daher von der Freiheit der Universität nicht zu trennen. Um die Freiheit der Universität wurde viel gekämpft. Dies gilt auch für die westliche Welt, in der die historischen Wurzeln der Universität zu finden sind und wo die akademische Freiheit noch in neuerer Zeit schwere Rückschläge zu erleiden hatte. Man denke allein an die Jahre zwischen 1933 und 1945 in Europa. Selbst dort, wo Staaten von totalitären Ideologien verschont geblieben sind und ihre demokratische Tradition weiterpflegen konnten, kam es zu kaum begreiflichen Gefährdungen akademischer Freiheit. Als Beispiel hierfür sei nur auf die McCarthy-Ära der fünfziger Jahre in den Vereinigten Staaten verwiesen. Schließlich wird die Bedeutung von Freiheit - und damit auch der akademischen Freiheit - für eine demokratische Gesellschaftsordnung mit den Entwicklungen der letzten Monate im Osten Europas augenfällig. Wenn sich die Demokratie durchsetzt, dann verdankt sie dies der Freiheit - vor allem aber auch der akademischen Freiheit als wegweisender Kraft der Gesellschaft.

## 2 Übersicht über die Entwicklung der akademischen Freiheit in der Türkei

### a) Vom Mittelalter zur modernen Universität

Die Entwicklung akademischer Freiheit im westlichen Sinne hat in der Türkei bisher noch keinen vollständigen Abschluß erreicht. Dies hängt damit zusammen, daß die Verfassung der Freiheit insgesamt in der Türkei noch nicht an ihrem Höhepunkt angelangt ist.

Wenn wir, die vorosmanische Zeit außer Betracht lassend, in die ersten Jahre des Osmanischen Reichs zurückblicken, so können wir feststellen,

daß man hier von einer akademischen Freiheit im mittelalterlichen Sinne sprechen kann. Ein Beispiel hierfür ist der berühmte "Fall Bedrettin". Der im Gründungsjahrhundert des Osmanischen Reiches lebende Bedrettin (gest.1420) gehörte zu den bekanntesten Theologen seiner Zeit. Im Laufe seines Lebens hatte er eine für damals sehr freie Weltanschauung entwickelt und sich als Pionier des Materialismus hervorgetan. Seiner Auffassung nach konnte Gott nur denjenigen ändern, der auch eine Anlage hatte, die eine Änderung zuließ. Seine Philosophie wies ein hohes Maß an Rationalität auf. Er erklärte alle Religionen - Islam, Christentum, Judentum - für gleichwertig. Er stellte unter anderem auch ökonomische Prinzipien auf, die Ähnlichkeit mit dem Sozialismus hatten. Für einen Teil des Reichs wurde der Gelehrte sogar in das höchste Richteramt berufen. Nach verschiedenen dramatischen Ereignissen, in denen auch sein offenes Bekenntnis zu seinen Lehren eine Rolle gespielt hatte, wurde ihm der Prozeß gemacht und er zum Tode verurteilt. Bemerkenswert ist dabei im Hinblick auf die akademische Freiheit, daß nicht seine Ideen, sondern die "Revolte gegen den Staat" den Gegenstand des Verfahrens bildete. Es spricht einiges dafür, daß, hätte er sich nicht am Aufstand beteiligt, seine Ideen für sich allein nicht zur Grundlage einer Verurteilung gemacht worden wären.<sup>1</sup> Wenn dieser Fall noch ein einfaches Zeichen zugunsten akademischer Freiheit darstellen mochte, so müssen wir feststellen, daß eine solche Toleranz im Verlauf der Zeit völlig verloren ging und geringste Kritik im Rahmen der geltenden Wissenschaft bereits als ketzerisch angesehen und auf das strengste bestraft wurde.<sup>2</sup>

Ab Anfang des 19. Jahrhunderts begann Bewegung in die türkische Wissenschaft zu geraten.<sup>3</sup> Bis zum Beginn des Zeitalters der konstitutionellen Monarchie im Jahre 1876 machte die Wissenschaft, nicht zuletzt unter europäischen Einflüssen, beträchtliche Fortschritte. Von akademischer Freiheit konnte indessen noch nicht die Rede sein. Selbst die Gründung der ersten türkischen Universität (Darülfünun in Istanbul) im Jahre 1900<sup>4</sup> brachte zugunsten einer solchen Freiheit nichts Neues. Immerhin war aber bereits zumindest in der Hauptstadt und in der kleinen osmanischen intellektuellen Elite das Wesen der Universität bekannt. In diesem Sinne wurde Darülfünun zu einem gut klingenden Namen. Es profitierte davon,

---

1 Vgl. Mumcu 1985, S. 125; zur akademischen Freiheit im Islam vgl. Makdisi 1985, S. 79 ff.

2 Vgl. neben vielen weiteren Beispielen den "Fall Kaabir" bei Mumcu 1985, S. 128.

3 Dies gilt insbesondere für die Naturwissenschaften. Vgl. Adivar 1987.

4 Verschiedene Hochschulgründungen hatte es schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts und danach gegeben.

daß man die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für Staat und Gesellschaft begriffen hatte. Während des Unabhängigkeitskrieges (1919-1922) bemühte man sich weiter, trotz der Schwierigkeiten und mangelnder Möglichkeiten, etwas für die Bildung zu tun.

Mit der Verfassung von 1924, die mit verschiedenen Modifikationen bis 1961 in Kraft blieb, kam ein neues Freiheitskonzept in das Land. Was jedoch noch fehlte, war eine Bestimmung zum Schutz der akademischen Freiheit. Zudem fehlte es überhaupt an Sicherungen zum Schutz der in der Verfassung normierten Grundrechte und -freiheiten. Alle Freiheiten, die als natürliche Rechte aller Türken anerkannt waren (Art. 69-78), galten nur "im Rahmen des Gesetzes". Es gab also nur einen einfachen Gesetzesvorbehalt, der ohne die Formulierung spezieller Beschränkungsgründe auskam. Dementsprechend blieb die Auffassung vorherrschend, daß es für die Freiheitsbegrenzung nur darauf ankam, daß überhaupt eine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stand, im übrigen aber das Parlament bei der Bestimmung des Umfangs und Inhalts der Gesetze frei blieb. Die türkischen Gerichte lehnten die inzidente Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die im jeweiligen Einzelfall anzuwenden waren, ab. Außerdem fehlte es unter der Verfassung noch an einem Verfassungsgericht, das gesetzgeberische Willkür in seine Schranken hätte weisen können. Es galt, daß "die Souveränität ... unbeschränkt dem Volk gehört und nur das Parlament ... der einzige Vertreter des Volkes" sei, das Parlament also frei von Kontrolle zu sein hatte. Dies bildete einen wesentlichen Nachteil für einen wirksamen Freiheitsschutz. In dieser Umgebung konnte sich daher auch die akademische Freiheit nicht ausreichend entwickeln. Auch eine gewisse Toleranz der politischen Gewalt gegenüber akademischem Schaffen reichte nicht aus, akademische Freiheit voll zur Entfaltung zu bringen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die berüchtigte "Kommunistenjagd" an der Universität Ankara im Jahre 1946, einer Universität, die im Jahre 1933 von Atatürk reformiert worden, aber vom Erziehungsministerium abhängig war. Wie problematisch dieser Vorgang war, zeigt die Tatsache, daß vier von den fünf ihres Dienstes enthobenen Hochschullehrer in den Vereinigten Staaten eine neue Heimat fanden, also in einem durchaus kommunistenfeindlichen Land. Einige Monate später erhielten dann aber die türkischen Universitäten völlige Autonomie. Das neue Gesetz zur Verselbständigung der Universitäten<sup>1</sup> fand großen Anklang.<sup>2</sup> Als Makel blieb jedoch erhalten, daß das Gesetz - den obigen Ausführungen entsprechend - jederzeit geändert werden konnte, ohne daß dies verfassungsrechtliche Sanktionen zur Folge gehabt hätte. Von einer

---

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 4936 v. 13.6.1946, Resmi Gazete (RG-Amtsblatt) Nr. 6336 v. 18.6.1946 (Universitätsgesetz).

<sup>2</sup> ... auch wenn es nicht zur Wiedereinstellung der entlassenen Hochschullehrer führte.

vollständigen Herstellung akademischer Freiheit konnte daher nicht die Rede sein.

#### **b) Der Rückschlag in den fünfziger Jahren**

In der Ära der Demokratischen Partei, mit deren Wahlsieg am 14. Mai 1950 die fast dreißigjährige Vorherrschaft der Republikanischen Volkspartei ein Ende und die Hoffnung auf eine völlige Herstellung der demokratischen Freiheiten Nahrung gefunden hatte, verschlimmerte sich die Lage der Universitäten wieder. Die Demokratische Partei nutzte die Mängel der Verfassung von 1924 zum Ausbau ihrer Macht, worunter auch die Universitäten zu leiden hatten. Der zunächst durch das bereits erwähnte Gesetz hergestellten Autonomie wurden neue Grenzen gezogen. Vor allem häuften sich die Fälle, in denen der Erziehungsminister ohne Begründung mißliebige Hochschullehrer aus ihren Positionen entfernte. Diese Phase wurde am 27. Mai 1960 durch einen Militärputsch beendet.

#### **c) die liberale Phase unter der Verfassung von 1961<sup>1</sup>**

Die einzige Periode, in denen die Mitglieder der Lehrkörper der Universitäten eine für die Türkei einzigartige akademische Freiheit genießen konnten, war die Zeit zwischen 1961 - dem Inkrafttreten der Verfassung von 1961 - und 1971, dem sogenannten Warnbrief der Generäle, der zum ersten durch die Streitkräfte bewirkten Ende einer Regierung von Süleyman Demirel führte. Danach gab es - bis zum Ende der liberalen Phase mit dem Putsch am 12. September 1980 - gewisse Einschränkungen.

Die Verfassung von 1961, der vor allem das Bonner Grundgesetz und die italienische Verfassung Pate gestanden hatten, brachte entscheidende Veränderungen des Freiheitsregimes. Obwohl der Annahme der Verfassung die Entlassung zahlreicher Hochschullehrer vorausging (die dann bald darauf in ihre Positionen zurückkehren konnten), war es das Verdienst des Militärregimes, das mit dem gegen die "Demokratische" Partei gerichteten Putsch am 27. Mai 1960 die Macht übernommen hatte, daß mit Hilfe einer Verfassungsgebenden Versammlung<sup>2</sup> die Ausarbeitung ei-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Hirsch 1966.

<sup>2</sup> Kurucu Meclis - sie setzte sich aus dem aus Offizieren verschiedener Ränge bestehenden Komitee der Nationalen Einheit (Milli Birlik Komitesi) und der gewählten Repräsentantenversammlung (Temsilciler Meclisi) zusammen.

ner demokratisch-freiheitlichen und rechtsstaatlichen Verfassung eingeleitet wurde<sup>1</sup>, die bis heute die einzige dieser Art in der Türkei geblieben ist. Das Parlament wurde wirksamen Kontrollmechanismen unterworfen, der Justiz wurde größere Macht eingeräumt. Eine völlige Autonomie der Universitäten wurde festgeschrieben, die akademische Freiheit wurde verfassungsrechtlich abgesichert. Die Einflußmöglichkeiten politischer Macht auf die Universitäten wurden ausgeschaltet. Mangelhaft war lediglich die Ausgestaltung der Selbstkontrolle der Universitäten, was später zu Konflikten führte.

In diesem Klima akademischer Freiheit stieg das Forschungsaufkommen deutlich an. Die türkische Universität erlebte ein "Goldenes Zeitalter", das aber schon während der 70er Jahre durch Anarchie und Terror ein Ende fand, die in die Universität hineingetragen wurden. Zu Unrecht wurden die Universitäten für diese Entwicklung verantwortlich gemacht.

Ende der siebziger Jahre entwickelte sich die Lage zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen, die zwangsläufig wieder zu einer militärischen Intervention führen mußten, nachdem sich das Parlament nicht in der Lage und die Politiker untauglich zeigten, der Krise ein Ende zu setzen. Mit einer neuen Verfassung, die von einer vom Militärregime eingesetzten Beratenden Versammlung und dem Nationalen Sicherheitsrat<sup>2</sup> ausgearbeitet wurde, und der Billigung durch eine Volksabstimmung hat in der Türkei eine neue Ära begonnen.

### 3 Die akademische Freiheit unter der Verfassung von 1982 (TV 1982)

#### a) Die akademische Freiheit als schrankenloses Grundrecht?

Die heute geltende Verfassung vom 7. November 1982<sup>3</sup> stellt eine Reaktion auf die Wirren der siebziger Jahre dar, deren Ursachen zu Unrecht im Geist der Verfassung von 1961 mit ihren angeblich unbegrenzten Freiheiten gesehen wurde. Unter diesem Gesichtspunkt wurden, obwohl einige

---

<sup>1</sup> Dazu näher Hirsch 1966 S. 31 ff.

<sup>2</sup> Zur Verfassung der Übergangszeit zwischen dem Putsch am 12. September 1980 und dem Inkrafttreten der Verfassung von 1982 vgl. Hirsch 1981.

<sup>3</sup> Deutsche Fassungen der Verfassung von 1982: Hirsch 1983, S. 507 ff (mit ausführlicher Einführung) und Rumpf 1983, S. 105 ff (mit einer Einführung), abgedruckt auch bei Geffken 1983, im Anhang.

Bestimmungen und zu einem großen Teil die Struktur der Verfassung von 1961 beibehalten wurden, viele Vorschriften grundlegend geändert.

Die akademische Freiheit wird in Art. 27 TV 1982 geregelt. Die Vorschrift lautet:

"Jedermann hat das Recht, Wissenschaft und Kunst frei zu lernen und zu lehren, zu äußern, zu verbreiten und in diesen Bereichen jede Art von Forschung zu betreiben.

Das Recht zur Verbreitung darf nicht zu dem Zweck gebraucht werden, eine Änderung der Art.1,2 und 3 der Verfassung herbeizuführen. Die Vorschrift dieser Artikel hindert nicht eine gesetzliche Regelung der Einfuhr und Verteilung ausländischer Veröffentlichungen in das Land."

Alle Freiheit hat ihre Grenze. Beschränkungen der Freiheit können in einem wirklich demokratischen Staat nur dazu dienen, Mißbräuche von Freiheitsrechten zu verhindern, die dem Zweck der Vernichtung der Demokratie dienen. Das Bonner Grundgesetz etwa ist diesem Grundsatz sehr nahe gekommen, indem es mit Art. 5 Abs. 3 GG die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre ohne Gesetzesvorbehalt gelassen, hinsichtlich der Lehre jedoch bestimmt hat: "Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung". Mit dieser Regelung in gewisser Weise zu vergleichen ist Art. 27 Abs. 2 TV 1982, der auf die Art. 1 bis 3 TV 1982 verweist. Dabei handelt es sich um die Grundcharakterzüge der Republik Türkei wie "Demokratie", "sozialer Rechtsstaat", "Laizismus" und die "Achtung der Menschenrechte". Nimmt man an, daß die richtig verstandene akademische Freiheit - also insbesondere die Freiheit von Wissenschaft und Forschung - nicht geeignet ist, zum Zwecke der Vernichtung der demokratischen Ordnung gebraucht zu werden, dann könnte man Art. 27 TV 1982 als eine vernünftige Regelung ansehen, weil sie konsequent auf einen Gesetzesvorbehalt zu verzichten scheint. Dem ist aber nicht so. Vielmehr sind noch die allgemeinen Vorschriften über die Grundrechtsschranken und die speziellen Bestimmungen über das Hochschulwesen zu beachten.

#### **b) Die akademische Freiheit und die allgemeinen Grundrechtsschranken<sup>1</sup>**

Die türkische Verfassung unterscheidet zwischen allgemeinen und besonderen Grundrechtsschranken. Hinzu kommt eine besondere Vorschrift über das Verbot des Mißbrauchs von Grundrechten. Die besonderen Grund-

---

<sup>1</sup> Zum Grundrechtregime der Verfassung von 1982 vgl. Sabuncu 1989.

rechtsschranken sind in den betreffenden Grundrechtsvorschriften selbst zu finden. Da - wie gesagt - in der Vorschrift über die akademische Freiheit, abgesehen von der Einschränkung des Art. 27 Abs. 2 TV 1982, keine eigenen Beschränkungsvoraussetzungen aufgeführt sind, ist zunächst auf Art. 13 TV 1982 zurückzugreifen, der die allgemeinen Beschränkungs-voraussetzungen enthält, die gemäß Art. 13 Abs. 3 TV 1982 für alle Grundrechte der Verfassung gelten sollen. Was die Beschränkungsgründe selbst angeht, so ist Art. 13 TV 1982 ausführlicher als sein Vorgänger, Art. 11 TV 1961. Er ist Ausdruck einer gewissen Schrankenlastigkeit des gegenwärtigen türkischen Grundrechtregimes, die dem Schutz verschiedener öffentlicher Güter gegenüber dem individuellen Grundrechtsschutz in besonderer Weise den Vorrang gibt. Zu diesen Schutzgütern gehören die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, die nationale Souveränität, die Republik, die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Allgemeinheit, das öffentliche Interesse, das Sittengesetz und die öffentliche Gesundheit (Abs.1). Zwar sind die Beschränkungsmöglichkeiten durch Art. 13 TV 1982 ihrerseits wieder Schranken unterworfen. Sie dürfen nämlich nicht über das hinausgehen, was eine demokratische Gesellschaft erfordert (Abs. 2) und dürfen nicht gegen Wort und Geist der Verfassung verstoßen (Abs. 1) sowie zweckfremd genutzt werden (Abs. 2). Was jedoch in jedem Falle bleibt, ist die Möglichkeit, die akademische Freiheit aufgrund des Art. 13 TV 1982 zu beschränken.

#### **c) Das Verbot des Mißbrauchs der akademischen Freiheit**

Gemäß Art. 14 TV 1982 dürfen die Grundrechte und -freiheiten nicht gebraucht werden, um "die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik in Gefahr zu bringen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Beherrschung des Staates durch eine Person oder eine Gruppe oder die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klassen sicherzustellen oder Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen (sic!) oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen." Diese Vorschrift ist als ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage für Sanktionen gedacht, die bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung durch die einschlägigen Gesetze, insbesondere die Vorschriften des türkischen Strafgesetzbuches zum politischen Strafrecht in Kraft waren und heute noch sind (vgl. Rumpf 1986). Art. 14 nimmt daher zum Teil die in Art. 13 TV 1982 aufgeführten Beschränkungsgründe wieder auf. Man wird außerdem sagen können, daß die im Hinblick auf Art. 14 TV 1982 erlassenen Gesetze wie alle anderen Gesetze auch den Schranken des Art. 13 TV 1982

unterworfen sind, also dem Wortlaut und Geist der Verfassung, den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung und dem Verbot, über den Beschränkungszweck hinauszuschließen.

**d) Die akademische Freiheit und die besonderen Vorschriften der Verfassung über das Hochschulwesen**

Die akademische Freiheit findet zwar ihre normative Grundlage im Grundrechteteil, wird aber auch durch die besonderen Vorschriften berührt, die die Verfassung für das Hochschulwesen bereitstellt (Art. 130 f. TV 1982).

Art. 130 TV 1982 regelt in aller Breite Aufgaben, Strukturen und Funktionen der Hochschulanstalten und ihrer Benutzer bzw. Mitarbeiter und hat damit fast schon die Ausführlichkeit eines Gesetzes. Aus der Vermischung der Begriffe "Hochschule" (in der Überschrift) und "Universität" (im Text) läßt sich schließen, daß der Verfassungsgeber hier keine Unterscheidung getroffen hat. Die Mentalität, die sich hier gegenüber der Universität zeigt, kommt auch darin zum Ausdruck, daß Universitäten zunächst einmal "innerhalb einer auf den Grundsätzen einer modernen Erziehung/Lehre beruhenden Ordnung und Bedürfnissen der Nation und des Landes gemäß menschliches Leistungsvermögen zu schaffen" haben - zuvörderst steht also das Allgemeininteresse an einer bedarfsgerechten Erziehung und Lehre. Erst danach kommt die Pflicht, "wissenschaftlich zu forschen" (Art. 130 Abs. 1 TV 1982). Autonom sind die Universitäten nur bezüglich der Wissenschaft. Damit ist die umfassende Autonomie im Sinne einer Selbstverwaltung in akademischer Freiheit, wie sie noch unter der Verfassung von 1961 bestand, aufgehoben worden.

Weiter eingeschränkt wird der noch von einem Hauch von freiheitlicher Romantik umwehte Wert der ohnehin kaum verständlichen "wissenschaftlichen Autonomie", wenn in den Absätzen 2 und 6 sowohl von "Aufsicht" als auch von "Kontrolle" des Staates die Rede ist, die Universitäten somit umfassender Rechts- und Fachaufsicht unterliegen, die letztlich zwar nicht den wissenschaftlichen Inhalt von Forschungsarbeiten erfaßt, aber doch auch weitgehende Einflußnahme auf die Forschungsgegenstände ermöglicht.

Der hier behandelten akademischen Freiheit ist dann noch einmal ein eigener Absatz gewidmet worden (Art. 130 Abs. 4). Damit wird Art. 27 TV 1982 also praktisch wiederholt, allerdings, jedenfalls für die Universitäten, auch eingegrenzt. Danach dürfen "die Universitäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers und ihre Hilfskräfte ... beliebig wissenschaftlich forschen und veröffentlichen", sofern dies nicht zu einer Betätigung "ge-

gen die Existenz und Unabhängigkeit des Staates, die Einheit und Unteilbarkeit von Nation und Land" führt - eine im Grunde überflüssige Wiederholung von Teilen des Art. 13 Abs. 1 TV 1982, die nichts weiter als die Empfindlichkeit und Angst der Verfassung und ihrer Autoren gegenüber dem Gebrauch öffentlicher Freiheiten zeigt.

Eine besondere Garantie zum Schutze der akademischen Freiheit kann in Art. 130 Abs. 7 TV 1982 gesehen werden, wonach "leitende Organe, Kontrollorgane sowie Angehörige des Lehrpersonals der Universitäten ... von Behörden außerhalb des Hochschulrats und der zuständigen Universitätsorgane, auf welche Weise auch immer, nicht aus ihren Ämtern entfernt werden" dürfen<sup>1</sup>. Der kritische Punkt hier ist aber der Hochschulrat (dazu gleich unten), dessen Autonomie seinerseits wieder durchaus fraglich ist.

Damit kommen wir zu Art. 131 TV 1982, der die Institution des Hochschulrats (Yüksek Öğretim Kurulu, kurz: YÖK) regelt. Seine Mitglieder werden zum größten Teil von den Universitäten, dem Ministerrat und dem Amt des Generalstabschefs der Streitkräfte vorgeschlagen und vom Präsidenten der Republik ernannt, teilweise direkt vom Präsidenten der Republik ausgewählt und ernannt. Dabei gilt es dem Art. 131 Abs. 2 TV 1982 zufolge zwar als wünschenswert, ist aber nicht Bedingung, daß die Mitglieder des Hochschulrats auch Hochschullehrer oder sonstige Mitglieder der Universitäten sind.

Die Kompetenzen des Hochschulrats sind sehr umfangreich. Er ist allein zuständig für die Planung, Ordnung, Leitung und Kontrolle der Lehre und Erziehung sowie die Koordination von Lehre und Forschung. Ohne den Hochschulrat ist die Errichtung von Hochschulanstalten nicht möglich, er hat auch für die Weiterentwicklung der gegründeten Anstalten zu sorgen und sie zu beaufsichtigen. Er stellt die effiziente Verwendung der den Universitäten zugewiesenen Mittel sicher und plant die Ausbildung der Angehörigen des Lehrkörpers. Damit hat allein der Hochschulrat die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Universitäten - auch für die Kontrolle und Richtlinienggebung bezüglich der Forschungsaktivitäten. Da die Regierung, d.h. der Ministerrat und die Ministerien, außer bei

---

<sup>1</sup> Vgl. eine Entscheidung des Plenums des Staatsrats (oberstes Verwaltungsgericht), die kürzlich zur Frage der Wiedereinstellung von im Ausnahmezustand entlassenen öffentlichen Bediensteten und insbesondere auch Universitätsangehörigen ergangen ist: Urteil v.7.12.1989, E. (Rechtssache) 1988/6, K. (Entscheidung) 1989/4, Resmi Gazete (RG - Amtsblatt) Nr. 20428 v.9.2.1990, 67 ff. Deutsche Übersetzung von Christian Rumpf, Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) 1990, S. -yyy-.

der Benennung von Kandidaten für die neu zu wählenden Mitglieder des Hochschulrats keinen Einfluß auf dessen Tätigkeit hat, stellt der Hochschulrat in der Tat eine autonome Über-Institution dar. Das Universitäts-system als solches ist also autonom - mit einer Autonomie der Universitäten hat dies aber nichts zu tun. Sie sind vielmehr in jeder Hinsicht der Bestimmung durch diesen Hochschulrat unterworfen, der seinerseits wieder - in erster Linie über die Ernennungsbefugnisse des Präsidenten der Republik - jedenfalls dann nicht ohne politische Abhängigkeit bleibt, wenn der Präsident der Republik sein Gewicht im Sinne bestimmter politischer Strömungen geltend zu machen sucht. Dies wirkt sich dann bis auf die Rektoren und von dort bis in die letzten personellen Verästelungen des Systems aus. Dadurch wird die akademische Freiheit letztlich einer nicht zu überschätzenden Gefahr ausgesetzt.

#### e) Das Hochschulgesetz und die akademische Freiheit

Bereits vor Inkrafttreten der Verfassung mit ihren oben erläuterten Bestimmungen war am 4. November 1981, also noch unter dem Militärregime, ein neues Hochschulgesetz<sup>1</sup> erlassen worden, dessen System von der Verfassung übernommen wurde und das - mit verschiedenen, aber unwesentlichen Modifikationen - heute noch gilt (vgl. Hirsch 1982). Von hierher weht auch der gegen die akademische Freiheit gerichtete Geist des militärischen Übergangsregimes nach dem 12. September 1980, der über dieses Gesetz hinaus sich dann in der gegenwärtigen Verfassung niedergeschlagen hat. Die beratende Versammlung hat somit bei der Ausarbeitung der Verfassung ausdrücklich nicht auf die Kritik reagiert, die damals schon am neuen Hochschulgesetz geübt worden war. Dennoch bleibt es natürlich Aufgabe des Juristen, nun nicht etwa die Verfassung im Lichte des Gesetzes, sondern das Gesetz im Lichte der Verfassung auszu-legen.

Wie schon für Art. 130 TV 1982 angedeutet, läßt sich auch im Hochschulgesetz erkennen, daß es in erster Linie um Erziehung und Lehre

---

<sup>1</sup> Yüksek Öğretim Kanunu - YÖK; Gesetz Nr. 2547, RG Nr. 17506 v.6.11.1981. Das in-zwischen zum umgangssprachlichen Idiom gewordene Kürzel "YÖK" umschreibt nicht nur das Gesetz, sondern wie bereits gesagt, auch den Hochschulrat. Es steht damit für ein ganzes System, eine Art Staat im Staate, der die Reaktion der Generäle der Übergangszeit auf die "Mängel" der freiheitlichen Universitätsverfassung bis heute fortschreibt. YÖK wird daher im allgemeinen Sprachgebrauch mit autoritären Erziehungs- und Bildungsstrukturen verbunden. Vgl. auch Widmann.

geht. Die Forschung als wichtigster Bestandteil akademischer Freiheit kommt entweder erst in zweiter Linie oder findet gar überhaupt keine Berücksichtigung. Ziel des Gesetzes ist es seinem Art. 1 zufolge, neben der Organisation, den Aufgaben und sonstigen strukturellen Regelungen "Erziehung/Lehre, Forschung und die Veröffentlichungstätigkeit ... in Gesamtheit zu regeln". Dabei ist allgemein von den Hochschulanstalten, nicht aber von "Universitäten" die Rede, die nach der landläufigen Auffassung von der akademischen Freiheit der Hort wissenschaftlicher Forschung sind. Vielmehr ist die Universität - so Art. 2 des Gesetzes - nur der erste der in verschiedene Begriffe aufgeschlüsselten Hochschultypen. Ihrer Definition nach ist sie "hohe Erziehungs-/Lehranstalt mit wissenschaftlicher Autonomie und Körperschaft des öffentlichen Rechts, wo auf höchster Ebene Erziehung/Lehre sowie wissenschaftliche Forschung betrieben und Veröffentlichungstätigkeit entfaltet" werden. "Sie besteht aus Fakultäten, Instituten, Hochschulen<sup>1</sup> und ähnlichen Einrichtungen und Einheiten" - an erster Stelle wieder Erziehung und Lehre.

An dieser Stelle sei ein kleiner Vergleich mit dem deutschen System erlaubt:

Auch das Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG)<sup>2</sup> faßt alle Hochschuleinrichtungen einschließlich der Universitäten unter dem Oberbegriff "Hochschule" zusammen. Die Prioritäten sind jedoch im Vergleich zum türkischen Hochschulgesetz völlig anders gesetzt.

Denn das HRG weist den Hochschulen als erste Pflicht die Forschung zu. § 2 Abs. 1 HRG: "Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern." - Hier beginnt die im Sinne akademischer Freiheit vernünftige Reihenfolge mit der wissenschaftlichen Forschung, nicht aber mit der "Erziehung". Des weiteren wird die Freiheit der Forschung durch § 3 HRG unter ausdrücklichem Verweis auf Art. 5 Abs. 3 GG noch einmal betont und die Hochschulverwaltung selbst für den Zusammenhang ihrer Tätigkeit mit der Forschungsordination und -förderung noch einmal auf die Unantastbarkeit der Forschungsfreiheit eingeschworen (§ 3 Abs. 1 und 2 HRG).

---

<sup>1</sup> "Yüksek Okulu" ist am ehesten mit der deutschen Fachhochschule zu vergleichen.

<sup>2</sup> In der Bekanntmachung v.9.4.1987, BGBl.I, S.1170, III S.2211.

Von den Hochschulgesetzen der Länder, die die allgemeinen Vorschriften des HRG auszufüllen haben, nimmt etwa das bayerische Hochschulgesetz<sup>1</sup> in § 2 S. 1 die Bestimmung des § 2 Abs. 1 HRG auf. Danach heißt es in § 2 S. 4 des Gesetzes: "Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung".

Der Unterschied all dieser Regelungen gegenüber dem türkischen System liegt auf der Hand. Die türkische Universität dient in erster Linie der "Erziehung" und Lehre - erst dann der Forschung -, während die deutsche Universität dem Gedanken der Humboldt'schen Universität folgt und die Forschung als Basis einer wissenschaftsorientierten Ausbildung erkennt.

Diese Grundeinstellung des türkischen Systems spiegelt sich in den verschiedenen weiteren Bestimmungen des türkischen Hochschulgesetzes wider.

So heißt es in Art. 5 c: "Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Hochschulanstalten sowie ihrer verschiedenen Bereiche in Erziehung und Lehre und deren Ziele wird die Geltung des Grundsatzes der Einheit sichergestellt." Andere Bestimmungen dieses Artikels, der die Leitprinzipien des türkischen Hochschulsystems aufstellt, sprechen von den Reformen Atatürks, in deren Sinne den Studenten das Bewußtsein des Dienens vermittelt werden soll, von der nationalen Kultur und Einheit sowie dem nationalen Geist, der bei den Studenten zu fördern sei, immerhin von "Erziehungs- und Lehrplänen" auf der Grundlage wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse - aber nirgends kommt die Forschung und ihre besondere Funktion für eine moderne demokratische Gesellschaftsordnung zum Ausdruck.

Art. 7 des Hochschulgesetzes enthält einen Katalog der Rechte und Pflichten des Hochschulrats, darunter als Grundpflicht die Regelung von Erziehung/Lehre - von Forschung ist nicht die Rede; nur indirekt spielt sie eine Rolle, wo in Abs. m) der Hochschulrat "wissenschaftliche Kommissionen" einberufen darf - der Sinn und Zweck dieser Kommissionen bleibt im Dunkeln. Gleiches gilt für weitere Vorschriften, in denen man das Auftauchen zumindest des Begriffs "Forschung" erwarten würde, sei es bei den Funktionen und Aufgaben der Hochschulanstalten in Art. 12, sei es im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universitätenkonferenz

---

<sup>1</sup> In der Fassung des Gesetzes v.8.12.1988, BayGVBl 28 v.22.12.1988.

(Art. 11)<sup>1</sup> oder des Hochschulkontrollrats (Art. 9). Forschung läßt sich in diesen wesentlichen Zusammenhängen, in denen jedesmal von "Erziehung/Lehre" die Rede ist, bestenfalls unter die dort ebenfalls erwähnten "sonstigen Aktivitäten" subsumieren. Hochschullehrer haben zuvörderst der "Erziehung/Lehre" zu dienen, erst in zweiter Linie der Forschung (Art. 22). Wissenschaftler werden damit zu besseren Lehrern gemacht.

Gerade letzteres wird noch weiter durch die Abschaffung der Habilitationsschrift dokumentiert, die Überlastung der "Hilfsdozenten"<sup>2</sup> mit Vorlesungen, also in einer Profilierungsphase, in der sich der junge Akademiker zum Wissenschaftler entwickeln soll. Wer erst einmal promoviert ist, kann sich mit der Veröffentlichung weniger Zeilen begnügen, um ungehindert einen beamtenmäßigen Aufstieg zum Professor hinter sich bringen. Mit der akademischen Tradition blieb durch dieses Gesetz auch die Forschungsfreiheit und damit die akademische Freiheit auf der Strecke.

Zahlreiche Vorschriften gewährleisteten darüberhinaus eine umfangreiche Kontrolle jeglicher wissenschaftlichen Betätigung vom Rektor über den Dekan und Fachbereichsleiter bis zum Institutsleiter, die über ihre Verwaltungsarbeit hinaus die Aufsicht über die Forschungstätigkeit an ihrer jeweiligen Institution zu überwachen haben.

Als erschreckend kann schließlich eine Bestimmung bezeichnet werden, die der Forschungsfreiheit als institutionell gesichertem Grundsatz endgültig den Todesstoß versetzen kann: Gemäß Art. 7 Buchst. 1 ist es neben vielen anderen die Aufgabe des Hochschulrats, "die Disziplinarverfahren gegen die Rektoren durchzuführen und durch eine Entscheidung abzuschließen; die Mitglieder des Lehrpersonals, die sich bei der Erfüllung ihres Dienstes als unfähig erwiesen oder gegen die Ordnung verstoßen haben, die dieses Gesetz geschaffen hat, oder den durch dieses Gesetz bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hochschulausbildung zuwidergehandelt haben, auf Vorschlag des Rektors oder unmittelbar verfahrensgemäß aus einer Hochschulanstalt zu entfernen oder zur Bewährung an eine andere Hochschulanstalt zu versetzen". Auch wenn gegen Akte, die gemäß dieser völlig unbestimmten Vorschrift erlassen werden, der

---

<sup>1</sup> Dieser Rat (Üniversitelerarasi Kurul) besteht aus den Rektoren der Universitäten und je einem weiteren Professor sowie einem Professor als Vertreter des Generalstabs. Letzteres ist unter anderem damit zu erklären, daß das größte medizinische Zentrum der Gülhane Medizinischen Militärakademie und der dazugehörigen Fakultät gehört, deren Professoren, obwohl Offiziere, Freiheiten wie an den zivilen Universitäten zustehen.

<sup>2</sup> Yardimci Doçent.

Rechtsweg zum Staatsrat offensteht, so hat eine solche Vorschrift in einem Rechtsstaat nichts zu suchen. Nebenbei stellt diese Vorschrift selbst das dem Hochschulgesetz innewohnende hierarchische Prinzip in Frage, weil hiernach der Hochschulrat bei der Kontrolle einzelner Mitglieder des Lehrpersonals selbst den Rektor einer Universität übergehen kann.

Bis hierher läßt sich also feststellen, daß infolge des türkischen Hochschulgesetzes von akademischer Freiheit nicht viel übrig geblieben ist. Das Ergebnis ist in der Türkei bekannt. Anzahl und Qualität wissenschaftlicher Veröffentlichungen ist auf allen Gebieten rapide gesunken, zusätzlich beschleunigt durch umfangreiche Sparmaßnahmen im Bildungsbereich.

#### f) Schutz der akademischen Freiheit durch das Verfassungsgericht

Auch wenn nach dem bisher erzielten Ergebnis eine Behandlung dieses Abschnitts kaum lohnenswert scheint, so sollte er dennoch nicht ausgelassen werden.

Seit 1961 gibt es in der Türkei ein funktionstüchtiges und einflußreiches Verfassungsgericht<sup>1</sup>. Damit ist die Kontrolle des Gesetzgebers bei Eingriffen in die akademische Freiheit sichergestellt<sup>2</sup>. Unter der Verfassung von 1961 ging der Schutz der akademischen Freiheit sogar so weit, daß die Universitäten gegen Gesetze, durch die sie in eigenen Rechten betroffen wurden, selbst Normenkontrollklage beim Verfassungsgericht erheben konnten (Art. 149 TV 1961). Tatsächlich hatte das Verfassungsgericht im Laufe seiner umfangreichen Praxis vor allem in den Jahren vor 1980 Gelegenheit, gesetzgeberische Versuche der Beschränkung der akademischen Freiheit für nichtig zu erklären<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich Yildiz 1979, Azrak 1962, Balta 1962, Hirsch 1975; zum Verfassungsgericht nach 1982 vgl. Rumpf 1985.

<sup>2</sup> Dazu stehen die Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (Überprüfung eines neu erlassenen Gesetzes auf Antrag der größten Oppositionspartei oder des Präsidenten der Republik etc., Art. 150 TV 1982) und der konkreten Normenkontrolle (Überprüfung neuer und alter Gesetze auf Vorlage eines Gerichts in einem konkreten Einzelfall, Art. 152 TV 1982) zur Verfügung.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Urt. v.4.2.1966, E. 1965/32, K. 1966/3, RG Nr. 12317 v.8.6.1966 (Unterwerfung des finanziellen Status der Hochschullehrer unter das Beamtengesetz).

Die Kontrollmöglichkeiten des Verfassungsgerichts sind zwar unter der heutigen Verfassung eingeschränkt, dennoch hat es im Rahmen der Grundrechtsordnung der türkischen Verfassung durchaus noch einigen Spielraum, um die akademische Freiheit zur Geltung kommen zu lassen. Trotz der Beschränkungslastigkeit des Grundrechteregimes gibt vor allem Art. 13 Abs. 2 TV 1982 mit den "Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung" dem Verfassungsgericht die Möglichkeit an die Hand, der akademischen Freiheit den einem demokratischen System würdigen Raum zu verschaffen. Dabei wäre es nicht ausgeschlossen, daß das Verfassungsgericht sich auch die Erfahrungen mit den einschlägigen Vorschriften des Bonner Grundgesetzes oder der Europäischen Menschenrechtskonvention zunutze macht, wie dies auch schon früher geschehen ist.

#### 4 Schluß

Technische Probleme und solche der Rechtslage der verschiedenen Mitglieder des Lehrpersonals sind in diesem Beitrag nicht berücksichtigt worden, obwohl sich hierzu einiges sagen ließe<sup>1</sup>.

Wie es um die akademische Freiheit aufgrund der derzeitigen Verfassungs- und Gesetzeslage steht, dürfte mit den Ausführungen dieses Beitrags deutlich geworden sein. Dennoch sollte auch noch eine letzte Seite des Komplexes angesprochen werden, nämlich das Verhältnis zwischen der Rechtslage und der Realität.

Von Seiten der einschlägigen Behörden und Stellen wird häufig behauptet, bei der Türkei handle es sich um einen demokratischen Rechtsstaat. Maßgebliche Mitglieder oberster Gremien des türkischen Hochschulsystems erklären, in den Universitäten gebe es umfassende akademische Freiheit. Angesichts der hier untersuchten Rechtslage bestehen hier jedoch einige Zweifel, will man nicht von einem Minimalkonzept akademischer "Freiheit" ausgehen. Man könnte nun den Juristen empfehlen, die Verfassung und vor allem das Gesetz in einer Weise auszulegen, mit der die zahlreichen Beschränkungsmöglichkeiten eingegrenzt oder gar ausgegrenzt werden. Tatsächlich versucht mancher Rektor, der den besonderen Wert akademischer Freiheit schätzt, einen solchen Weg zu suchen. Der Jurist, der in erster Linie vom Wortlaut von Verfassung und Gesetz auszugehen hat,

---

<sup>1</sup> Man nehme zum Beispiel die "wissenschaftlichen Mitarbeiter" (araştırma görevlisi) und die bereits erwähnten Hilfsdozenten, deren Status alle zwei Jahre erneuert werden muß und die daher großer Unsicherheit ausgesetzt sind.

wird hier kaum eine Lösung finden, mit der unter der gegenwärtigen Verfassungs- und Rechtslage ein wirkungsvoller Schutz der akademischen Freiheit möglich ist. Ein solcher Schutz wird erst dann zu gewährleisten sein, wenn die Verfassung und das Hochschulgesetz korrigiert worden sind.

## Literaturverzeichnis

- Adioar, A. A., Osmanli Türklerinde ilim (Wissenschaften bei den osmanischen Türken), Istanbul 1978.
- Azrak, Ü. A., Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei, in: JÖR 11(1962), S. 73 ff.
- Balta, T. B., Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 36), Köln 1962, S. 550 ff.
- Geffken, R., Die Demokratie der Militärs, Köln 1983.
- Hailbronner, K., Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, Hamburg 1979.
- Hirsch, E. E., Die Verfassung der Türkischen Republik. Staatsverfassungen der Welt, Bd. 7, Frankfurt 1966.
- Hirsch, E. E., Verfassungsgericht und politische Gewalt in der Türkei. Analyse zweier Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 100(1975), S. 52 ff.
- Hirsch, E. E., Die einstweilige Ordnung der türkischen Verfassung, in: Orient 3/1981, S. 431 ff.
- Hirsch, E. E., Das neue türkische Hochschulgesetz, in: Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung 15(1982), S. 2 ff.
- Hirsch, E. E., Die Verfassung der Türkischen Republik, in: JÖR 32(1983), S. 507 ff.
- Makdisi, G., Freedom in Islamic Jurisprudence, in: La Notion de Liberté au Moyen Age, Paris 1985.
- Mumcu, A., Osmanli Devletinde Siyaseten Kat'l (Der staatspezifische Mord im osmanischen Staat), Ankara, 2. Aufl. 1985.
- Rumpf, Chr., Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Beiträge zur Veröffentlichung 1/1983, S. 105 ff.

Rumpf, Chr., Verfassung und Verwaltung, in: Grothusen, K. D. (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch, Bd. IV "Türkei", Göttingen 1985, S. 169 ff.

Rumpf, Chr., Die asylrechtliche Relevanz der Art. 125 ff. türkisches Strafgesetzbuch, in: Informationsbrief Ausländerrecht 9/1986, S. 250 ff.

Sabuncu, Y., Grundrechte und -freiheiten in der türkischen Verfassung, in: Zeitschrift für Türkeistudien 1/1989, S. 35 ff.

Widmann, H., Hochschulen und Wissenschaft, in: Grothusen, K. D. (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch, Bd. IV "Türkei", Göttingen 1985.

Yildiz, M., Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei - Gerichtliche Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, Diss. Göttingen 1979.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Ahmet Mumcu  
Hukuk Fakültesi  
Ankara Üniversitesi

TR - Ankara

Dr. Christian Rumpf  
Max-Planck-Institut für  
ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht  
Berliner Str. 48

6900 Heidelberg